Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2023

Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2024 Anlage 2 – Rinderhaltung

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmernummer

2.1. Einstreu

Zum Stroh im Sinne der Förderung gehört insbesondere Lang- und Kurz- bzw. Häckselstroh sowie bei Rindern auch Strohmehl oder pellets. Andere Materialien zur Einstreu, wie z.B. Sägemehl, Holzschnitzel oder Sand sind nicht zulässig. Zu Einstreumengen und frequenzen gibt es im Rahmen der Förderung keine festen Vorgaben. Zur Orientierung werden in der nachfolgenden Tabelle typische Einstreumengen für die wichtigsten Haltungsverfahren gemäß KTBL¹ dargestellt:

Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Rinderhaltung				
	je GVE und Tag	je GVE und Jahr		
Tretmiststall	2,5-8 kg Langstroh	9-29 dt		
Einraum-Tieflaufstall	8,0 kg Langstroh	29,0 dt		
Zweiraum-Tieflaufstall	8-10 kg Häckselstroh	29,0-36,5 dt		
Tiefbox	0,5 kg Kurzstroh	1,8 dt		

Ich/Wir habe(n) ausreichend Stroh zur Verfügung

□ Nein □ Ja

2.2 Tageslichtdurchlässige Fläche

Voraussetzungen:

Allen Tieren des Betriebszweiges ist ein Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5 % der Stallgrundfläche beträgt. Zur Stallgrundfläche gehört bei der ausschließlichen Nutzung eines Gebäudes als Stall, die gesamte Stallfläche, einschließlich aller Liege- und Laufflächen, der Tränken, des Fressbereichs und des Futtertischs, sofern keine Außenfütterung vorliegt. Nicht zur Stallgrundfläche gehören Auslaufflächen, auch dann nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen. Dient das Gebäude sowohl als Stall, als auch anderen Nutzungen, wie z.B. der Lagerung von Maschinen oder Stroh (Mehrzweckhalle), ermittelt sich die relevante Stallgrundfläche aus der Summe der Bewegungsfläche der Tiere und der Fläche, die für die Versorgung der Tiere benötigt wird.

Türen und Tore können mit zur Tageslichtdurchlässigen Fläche gerechnet werden, sofern glaubhaft versichert werden kann, dass diese, mit Ausnahmen bei extremen Wetterbedingungen, immer offen stehen. Windschutznetze und Curtains sind nur mit 50% ihrer Größe als lichtdurchlässige Fläche zu berechnen, ebenso wie die andere Fläche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Lage im Gebäude keinen vollen Tageslichteinfall in den Aufenthaltsbereich der Tiere zulassen. Flächen, die keinen Lichteinfall ermöglichen, z.B. weil davor Stroh oder andere Gegenstände gelagert werden oder außenseitig Bäume oder Sträucher stehen, können nicht berücksichtigt werden.

Wird ein Gebäude nicht ausschließlich als Stall genutzt (Mehrzweckhalle), sind lediglich an die relevante Stallgrundfläche (Bewegungsfläche der Tiere zzgl. Versorgungsfläche) angrenzende Lichtflächen als direktes Licht mit 100% zu berücksichtigen. Indirektes Licht, das aus dem nicht als Stall genutzten Bereich einfällt, ist nach subjektiver Einschätzung mit 50% der Größe oder gar nicht zu berücksichtigen.

Bei Rinderhaltung in Außenklimaställen und Ställen mit permanentem Zugang zu Außenauslaufflächen, stellt sich die Frage nach der tageslichtdurchlässigen Fläche nicht.

Dokumentation der tageslichtdurchlässigen Fläche:

Bitte überprüfen Sie mithilfe des Beispiels, ob für Ihre Rinder ausreichend tageslichtdurchlässige Fläche vorhanden ist!

Stall	Stallgrundfläche in qm	Tageslichtdurchlässige Fläche in qm	Tageslichtdurchlässige Fläche in Prozent	Ausreichend Fläche
Stall A	120	6	5,00	🔀 ja 🗌 nein

Mein(e)/Unser(e) Stall/Ställe verfügt/verfügen über ausreichend tageslichtdurchlässige Fläche

□ Nein □ Ja

2.3 Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche

Voraussetzungen:

Es ist jedem Tier eine angemessene, uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen. Zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche zählt die Fläche des Stalls, die den Tieren als Bewegungsfläche, zum Koten und zum Liegen etc. effektiv zur Verfügung steht. Zu den Flächen die in diesem Sinne nicht uneingeschränkt nutzbar sind, gehört beispielsweise der Futtertisch.

¹ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2023

zu Haltungsverfahren auf Stroh - Anlage - 2

Bei Außenklimaställen, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind, zählt ausschließlich der überdachte Fläche zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche (abzüglich von Futtertisch, Lagerplatz von Futtermitteln o. ä).

Mindestgröße der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche je Tier:

	Kriterium	Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche/ Tier (in qm)
Milch-/Mutterkühe	ab Erstkalbung	5,50
Kälber	Kälberhaltung bei der Mutterkuh	2,50
Mast-/Aufzuchtrin- der	älter als 6 Monate	4,50
Deckbulle in der Gruppe	nicht förderfähig bei gemeinsamer Haltung	5,50

Dokumentation der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche:

Bitte überprüfen Sie mithilfe des Beispiels, ob für Ihre Rinder ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche vorhanden ist!

Buchtenbe- zeichnung	Buchtengröße in qm	Tierart	Anzahl Tiere	Benötigte Größe in qm	Ausreichend Fläche?
Bucht 1	104,97	Mastrinder	10	45,0	□ ia
Duciil i		Mutterkühe	10	55,0	□ ,
		Kälber	5	12,5 112,5	nein

In meinem(n)/unserem(n) Stall/Ställe ist ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche fi	ür jedes Rind vorhanden
	□ Nein □ Ja

2.4 Liegeboxen

Hochboxen sind nicht förderfähig. Hoch-Tief-Boxen sind förderfähig, wenn sie regelmäßig mit einer verformbaren Matratze ausgestattet sind und mit Stroh eingestreut werden. Eine "ausreichend gepolsterte" Liegebox in Liegeboxenlaufställen sollten mindestens eine organische Matratze von 10 cm Dicke aufweisen.

Mein(e)/Unser(e) Stall/Ställe verfügt/verfügen über förderfähige Liegeboxen

- ☐ Ja (Die vorhandenen Liegeboxen sind förderfähig.)
- Nein (Die vorhandenen Liegeboxen sind nicht f\u00f6rderf\u00e4nig, da es sich z. B. um Hochboxen handelt.)
- □ Nicht relevant (Es sind keine Liegeboxen vorhanden.)

2.5 Grundfutterplatz

Voraussetzungen:

Den Milch-/Mutterkühen, Mast- und Aufzuchtrindern ist je Tier einen Grundfutterplatz zur Verfügung zu stellen bzw. im Falle der Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis, das bei 1,2:1 liegt, vorzusehen.

Futterraufen, die an der Wand oder an Trenngittern zu anderen Stallbuchten angebracht sind, können als Fressplatz berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Bullenmast können diese Raufen, in denen den Tieren zusätzlich zu den üblichen Rationen grob strukturiertes Futter, wie z.B. Heu oder Grassilage angeboten wird, einen Beitrag zu einer artgerechteren Fütterung leisten. Eine Anerkennung der Raufen kann jedoch nur dann erfolgen, wenn sie ihrem Zweck gemäß regelmäßig mit Raufutter befüllt werden.

Es werden folgende Fressplatzbreiten je Tier (gemessen am Trog) festgelegt:

Milch-/Mutterkühe mind. 65 cm Rinderaufzucht-/Färsenmast mind. 55 cm Bullenmast, Deckbulle mind. 75 cm.

Kälber bleiben bei der Prüfung des Tier-Fressplatzverhältnisses unberücksichtigt.

Für jedes einzelne Tier ist ein ausreichend breiter Fressplatz vorhanden

□ Nein	□ Ja